

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 112/19				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 15.10.2019				
Tagesordnungspunkt							
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>					<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
11.11.2019	Finanzausschuss	ö					
18.11.2019	Samtgemeindeausschuss	nö					
25.11.2019	Samtgemeinderat	ö					

<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>	
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Schulz	gez. Janze
Kostenstelle		Sachkonto				
Ansatz		EUR	verfügbar		(Schulz)	(Janze)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt

- die Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 in der zuletzt beratenden Version.
- Das Haushaltssicherungskonzept wird in der vorliegenden Form – Fortschreibung 2020 - beschlossen (siehe Anlage zum Entwurf Haushaltsplan 2020).
- Der Stellenplan 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Entwurf Haushaltsplan 2020).
- Die Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Anlage Entwurf Haushaltsplan 2020).
- Das Investitionsprogramm bis zum Jahr 2023 wird zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe Anlage Entwurf Haushaltsplan 2020).
- Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 12 KomHKVO wird ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 500.000 € festgesetzt.

Der Finanzausschuss und der Samtgemeindeausschuss bereiten die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Die Samtgemeinde Grasleben muss gemäß § 112 NKomVG für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung erlassen.

Aufgrund der entsprechenden Rückmeldungen aus der Politik wird hinsichtlich der Beschlussvorlage zukünftig nur noch auf den Vorbericht zum bereits übersandten Haushaltsentwurf des jeweiligen Jahres verwiesen. Dort sind alle beschlussrelevanten Informationen im Vorbericht und den dazugehörigen Anlagen ersichtlich. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle daher verzichtet.

Redaktioneller Hinweis:

Sofern bis zur endgültigen Beschlussfassung im Samtgemeinderat noch weitere Ansatzänderungen notwendig werden sollten, wird im Beratungsverlauf eine erneute Veränderungsliste nebst Anlagen vorgelegt.

Sach- und Rechtslage zu Beschlussvorschlag f)

Zum 01.01.2017 ist die KomHKVO in Kraft getreten und hat die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) ersetzt. Eine der Änderungen in der neuen KomHKVO betrifft die Festlegung einer Wertgrenze bei Investitionen. Der Gesetzestext des § 12 Absatz 1 KomHKVO lautet wie folgt:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ² Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz ¹ festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Inhaltlich ist die Fassung des § 12 KomHKVO fast identisch zur bisherigen Regelung geblieben. Im § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wurde zusätzlich bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich ist.

Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben oder Handlungsempfehlungen, in welcher Höhe diese Wertgrenze festgesetzt werden soll. Dies ist eine Entscheidung, die jede Kommune eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen hat.

Nach einem Kommentar zu § 12 KomHKVO sind Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, Investitionen,

- die für den finanzwirtschaftlichen Status der Kommune relevant sind,
- für deren Finanzierung Finanzmittel in einer merklich bedeutsamen Höhe beschafft werden müssen und
- deren späterer Betrieb und deren spätere Bewirtschaftung und Unterhaltung für den Ergebnishaushalt spürbar ergebniswirksam sein werden.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Wertgrenze auf **500.000 €** festzulegen.

Dieser Beschluss wird ab dem Jahr 2020 getroffen. Um die Wertgrenze nachhaltig vor Augen zu führen, sollte es im Haushalt 2020 in der Haushaltssatzung unter § 6 aufgenommen werden.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 110 Absatz 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind auch unbeachtet der Wertgrenze nach § 12 KomHKVO weiterhin bei allen Maßnahmen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass losgelöst von der nunmehr erforderlichen formalen Festlegung einer Wertgrenze auch in der Vergangenheit entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen wurden. Dies galt und gilt unverändert auch für Maßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze.

Anlagen:

- Entwurf Haushaltssatzung 2020 einschl. Haushaltsplan 2020 und alle diesen ergänzenden beschlussrelevanten Anlagen (bereits elektronisch vorliegend)

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.